

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 58 (1907)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

richten amerikanischer Lieferanten in guten Qualitäten und genügenden Quantitäten zur Ablieferung gelangen und daher ihre letztjährigen Preise halten. Ein gleiches gilt von *Abies Nordmanniana* (Nordmannstanne) und den *Thuja*- und *Carya*-Arten.

Wie solches bei ausländischen Samen stets der Fall, läßt sich momentan noch nicht übersehen, welche Arten wirklich geliefert werden können und wie sich die Preise genau stellen werden. Solches dürfte erst im Laufe dieses Monats möglich sein. Interessenten stehe ich mit Sonderberichten und Offerten gerne zu Diensten.



## Forstliche Nachrichten.

### Kantone.

**Bern.** Forstverwaltung der Burgergemeinde Bern. In ihren Dezemberitzungen haben lezhin die Feld- und Forstkommission des Burgerrates, sowie der Burgerrat der Stadt Bern, auf Antrag des Forstmeisters, eine allgemeine Besoldungserhöhung des untern Forstpersonals im Betrag von je Fr. 200 beschlossen. Die Besoldungsverhältnisse dieses Personals stellen sich demnach vom 1. Januar 1907 an wie folgt:

1 Forstamtsgehilfe	mit jährlich Fr. 2400.	(keine Dienstwohnung)
3 Unterförster	" " "	2100 bis Fr. 2200.
1 Forstgehilfe	" " "	1600.
16 Bannwarte	" " "	1200 bis Fr. 1300.
3 Wegmeister	" " "	1100.

Dazu kommen wie bisher freie Dienstwohnung mit Dienstland von rund 1—6 ha, je nach Lage der Station, sowie für den Forstamtsgehilfen und die Unterförster je 15 Ster, für das übrige Personal je 12 Ster Dienstholz.

Gleichzeitig mit dem Beschluß der Besoldungserhöhung erging an das Forstamt der Auftrag „eine Vorlage über Besoldungsmaxima und Minima und Steigerung nach Altersstufen zu studieren und einzubringen.“

Die Bereitwilligkeit mit der die Behörde stets darauf eintrat die soziale Lage der Forstangestellten zu verbessern und mit der sich verteuern den Lebenshaltung Schritt zu halten, verdient als Beispiel der Fürsorge besonders hervorgehoben zu werden. Daß diese Fürsorge mittelbar auch dem Walde zu gut kommt ist eine Erfahrung, die gewiß jeder Praktiker bestätigen kann. Dienstfreude und Verantwortlichkeitsgefühle werden gesteigert, es können füglich auch höhere Anforderungen an die Leistungen jedes einzelnen gestellt werden und die Auslese für den Forstdienst ist gegebenenfalls viel günstiger.